

§47

Neben einer Strafe nach den §§ 45 und 46 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt werden,
2. dem Täter das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden,
3. die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes des Täters oder die Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Angehöriger der Sicherheitsinspektion seine Pflichten gröblich verletzt und Kenntnisse, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt, unzulässig verwertet;
2. als betrieblicher Sicherheitsinspektor seinen Verpflichtungen aus § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. als Arbeitsschutzinspektor seine Kontrollpflicht aus § 37 Ziffer 1 gröblich verletzt oder seiner Verpflichtung aus § 36 Abs. 3 zuwiderhandelt.

2. Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft
der in der Landwirtschaft Beschäftigten

Vom 12. Dezember 1949
(GBl. S. 118, Ber. S. 120)
(Auszug)

Arbeitsschutz

§ 8

(1) Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist verpflichtet, den Arbeitsraum, die Betriebseinrichtungen, Maschinen